

Weiterhin Wirrwarr bei der Ausübung von Osteopathie

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sicher erinnern Sie sich an das Urteil des OLG Düsseldorf (8.9.2015, Az. I-20 U 236/13), das die Ausübung der Osteopathie einer ärztlichen Approbation oder einer Heilpraktikererlaubnis unterstellt.

Insbesondere hat das Gericht festgestellt, dass auch Physiotherapeuten ohne allgemeine Heilpraktikererlaubnis nicht befugt sind, osteopathisch tätig zu werden – auch nicht auf ärztliche Verordnung hin. Das Urteil und seine Auswirkungen habe ich ja bereits ausführlich kommentiert¹.

Wie zu erwarten war, versuchten nach diesem eindeutigen Richterspruch etliche Osteopathie- und Physiotherapieverbände, die Sache »schönzureden«, denn mit diesem Urteil bricht für Physiotherapeuten – auch für diejenigen mit sektoraler Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der physikalischen Therapie – eine wichtige Einnahmequelle weg. Gleiches gilt für Osteopathenverbände, die Physiotherapeuten lange und teure osteopathische Ausbildungen anbieten und zu einer Mitgliedschaft auffordern, nicht selten damit den Eindruck vermittelnd, dass deren osteopathische Therapie dann durch Krankenkassen erstattungsfähig wäre.

Im Gegensatz herrscht in einigen Physiotherapeutenverbänden die Ansicht, osteopathische Techniken seien umfänglich in der allgemeinen Physiotherapieausbildung enthalten und somit auch legal anwendbar. Zudem könne ein staatlich anerkannter Physiotherapeut auch auf ärztliche Verordnung hin osteopathisch tätig werden.

Und unlängst stellte der Spitzenverband der Heilmittelverbände (SHV) die Forderung nach rechtlichen Regelungen, die es Physiotherapeuten ermöglichen sollen, Osteopathie auf ärztliche Verordnung hin legal zu praktizieren. Die Idee dahinter – gemeinsam ausgedacht vom Bundesverband selbständiger Physiotherapeuten (IFK) und der Ärztevereinigung für Manuelle Medizin der DGMM – ist, osteopathische Verfahren mittels Weiterbildungsordnung in die Physiotherapie einzugliedern. Die Weiterbildung wird von der Ärzteschaft getragen, die wiederum an

die bei ihnen ausgebildeten Physiotherapeuten, Masseur und Krankengymnasten osteopathische Behandlung delegiert.

Das würde bedeuten, eine eigenständige Heilkunde – und als solche ist Osteopathie definiert und anerkannt – in ein Heilmittel (hier Physiotherapie) integrieren zu wollen. Sowohl fachlich wie rechtlich würde das zu erheblichen Verwerfungen innerhalb des Gefüges Heilberuf/Gesundheitsfachberuf führen, da letzterer nun mal keine Heilkunde ausüben darf, auch nicht in Delegation.

Diese bunte Gemengelage verwirrt nicht nur die davon betroffenen Berufsgruppen, sie führt auch zu erheblichen Vollzugsproblemen bei den für die Erlaubniserteilung der Heilkundeausübung zuständigen Behörden.

Nicht zuletzt deshalb hat nun das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) zur Frage der osteopathischen Behandlung durch Physiotherapeuten Stellung genommen. Vorausgegangen waren entsprechende Anfragen des SHV sowie osteopathisch orientierter Behandler.

Bayerisches Gesundheitsministerium bekräftigt das Osteopathie-Urteil

In seiner Stellungnahme unterscheidet das StMGP unmissverständlich zwischen Ausübung von Heilkunde und Erbringung von Heilmittelleistungen. Demnach ist für die Ausübung der Osteopathie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis notwendig, auch wenn sie von Physiotherapeuten auf ärztliche Verordnung hin angewendet wird.

Weiterhin begründet das Ministerium, dass es aus seiner Sicht weder berufsrechtlich noch praktisch angemessen erscheint, die Osteopathie in mehrere selbständige »Unterarten« – parietale, viszerale und kraniosakrale Osteopathie – aufzugliedern und danach zu differenzieren, welche Methoden mit oder ohne Heilpraktikererlaubnis ausgeübt werden dürfen. Dies würde zu einer viel zu kleinteiligen Aufsplitterung etwaiger heilkundlicher Befug-

nisse führen, und wäre auch nicht mehr vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.8.2009 (Az. 3 C 19.08) gedeckt.

Denn hierfür müsse es sich um ein klar abgrenzbares und ausdifferenziertes Berufs- und Tätigkeitsbild handeln. Dies sei bei einer speziellen Unterart der Osteopathie nicht der Fall, zumal bereits die Osteopathie als solche in Deutschland kein wissenschaftlich anerkanntes Heilverfahren und damit in keiner Weise »ausdifferenziert« sei.

Zudem umfasse die staatlich geregelte Ausbildung in der Physiotherapie keine Methoden der Osteopathie, auch nicht der parietalen Osteopathie. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass verschiedene Einrichtungen der parietalen Osteopathie eine gewisse handwerkliche Nähe zu klassischen physiotherapeutischen Methoden aufweisen.

Gerade angesichts dieser teilweisen handwerklichen Vergleichbarkeit bestehe aber schon kein Bedarf für die Anwendung osteopathischer Methoden ohne Heilpraktikererlaubnis, da der gewünschte Therapieerfolg in diesen Fällen auch mit Mitteln der klassischen Physiotherapie erzielt werden könne. Dies habe ein führender bayerischer Physiotherapieverband bestätigt.

Eine Differenzierung zwischen parietaler, viszeraler und kraniosakraler Osteopathie würde nicht zuletzt auch zu erheblichen Vollzugsproblemen führen. Es sei den zuständigen Behörden faktisch gar nicht möglich, zu überwachen, ob ein Physiotherapeut/Osteopath tatsächlich nur Methoden der manuellen Therapie oder der parietalen Osteopathie und nicht auch noch weitere osteopathische Methoden anwendet, für die eigentlich eine Heilpraktikererlaubnis erforderlich wäre.

Sowohl aus rechtlichen Gründen, aber auch aus Gründen der Praktikabilität sei die Osteopathie daher einheitlich zu betrachten, mit der Folge, dass für die Ausübung der Osteopathie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis zu fordern sei.

Es sei zudem nicht so, dass ein Physiotherapeut ohne allgemeine Heilpraktikererlaubnis auf ärztliche Verordnung Osteopathie anwenden dürfe (vgl. hierzu das Urteil des OLG Düsseldorf vom 8.9.2015,

¹ »Der Heilpraktiker« Ausgabe 11/2015

Az. I-20 U 236/13). Eine Aus- und Weiterbildung in Osteopathie sei (in Bayern) nicht anerkannt und insgesamt auch nicht wissenschaftlich evaluiert. Ob ein Behandler osteopathisch weitergebildet sei, möge sein fachliches Können beeinflussen, habe aber keine Auswirkung auf sein rechtliches Dürfen, also seine berufsrechtlichen Befugnisse. Ein Physiotherapeut dürfe nicht schon deshalb (parietale) Osteopathie ausüben, weil er Physiotherapeut sei. Die Ausbildung und Prüfung nach dem MPhG (Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie – Masseur- und Physiotherapeutengesetz) umfasse die Osteopathie nicht. Eine (nicht anerkannte) osteopathische Aus- und Weiterbildung ändere daran nichts.

Die zulässige Übertragung therapeutischer Leistungen durch einen Arzt auf einen Heilmittlerbringer (z. B. Physiotherapeut) sei berufsrechtlich damit zu begründen, dass der Therapeut eine bundesrechtlich geregelte Ausbildung mit staatlicher Prüfung erfolgreich abgeschlossen habe und die entsprechende Erlaubnis besitze. Bei einem Osteopathen greife diese Konstruktion jedoch mangels staatlicher Ausbildung und Erlaubnis nicht. Daher sei für die Ausübung der Osteopathie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis zu fordern.

Aus der Stellungnahme des StMGP lässt sich also das Fazit ziehen:

- Osteopathie ist als einheitliche heilkundliche Therapie zu betrachten,
- ihre Ausübung setzt eine allgemeine Heilkundeerlaubnis (Heilpraktiker, Arzt) voraus,
- Physiotherapeuten dürfen Osteopathie auch nicht in Teilen ausüben und
- eine ärztliche Verordnung ändert nichts am Ausübungsverbot ohne Heilkundeerlaubnis.

Das bayerische Gesundheitsministerium hat in seiner Stellungnahme auch nochmal explizit darauf hingewiesen, dass die unerlaubte Ausübung von Heilkunde gemäß § 5 Heilpraktikergesetz mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft werden kann.

2 <http://www.medical-tribune.de/home/news/artikeldetail/urteil-osteopath-muss-arzt-oder-heilpraktiker-sein.html>

3 www.hpo-osteopathie.de

Fragwürdige Kassenerstattung

Hiermit dürfte dann auch für gesetzliche Krankenkassen, die derzeit die ärztliche Verordnung von Osteopathie an einen Physiotherapeuten wie auch dessen Mitgliedschaft in einem bei ihnen gelisteten Verband als Grundlage der Erstattungsfähigkeit osteopathischer Leistungen anerkennen, klar sein, dass sie damit eine gesetzeswidrige Ausübung der Heilkunde finanzieren.

Dazu hatte sich auch der renommierte Medizinrechtler und Arzt Prof. Dr. Dr. A. Ehlers bereits kurz nach dem Düsseldorfer OLG-Urteil geäußert: *»In Übereinstimmung mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz dürfen gesetzliche Krankenkassen grundsätzlich nur noch für Osteopathiebehandlungen erstatten, wenn sie von Ärzten und Heilpraktikern erbracht werden. Die Abrechnungspraxis einiger Krankenkassen, die allein auf das Kriterium der ärztlichen Verordnung abstellen, erscheint nun als rechtswidrig.«*²

Weitere Länderministerien teilen die bayerische Auffassung

Inzwischen haben sich auch weitere Bundesländer geäußert. So teilt das in Baden-Württemberg für Gesundheit zuständige Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren die bayerische Stellungnahme. Demnach darf Osteopathie von Physiotherapeuten ohne Heilpraktikererlaubnis auch auf ärztliche Anordnung nicht praktiziert werden. Das geht aus einem Schreiben des Stuttgarter Ministeriums an die Berufsvereinigung für heilkundlich praktizierte Osteopathie³ hervor, in dem es unter anderem heißt:

»Wir können Ihnen hierzu mitteilen, dass wir die Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege teilen. In Übereinstimmung mit dem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8.9.2015 (Az.: I-20 U 236/13) vertreten wir die Auffassung, dass Physiotherapeutinnen und -therapeuten osteopathische Leistungen selbst auf ärztliche Anordnung nur dann erbringen dürfen, wenn sie eine allgemeine Heilpraktikererlaubnis nachweisen können.«

Ebenfalls ordnen die Bundesländer Saarland und Sachsen-Anhalt Osteopathie der Heilkunde zu und untersagen mit Verweis auf das Heilpraktikergesetz Physio-

therapeuten ohne Heilpraktikererlaubnis deren Ausübung. So verweist die Saarländische Gesundheitsministerin in ihrem Schreiben³ ausdrücklich auf das Düsseldorfer OLG-Urteil vom 8.9.2015 und schreibt dazu: *»Das Urteil weist auf die Notwendigkeit einer (uneingeschränkten) Heilpraktikererlaubnis auch für Physiotherapeuten hin, die auf ärztliche Verordnung hin osteopathische Behandlungen erbringen. Somit hat dieses Urteil die Eigenständigkeit der Osteopathie gegenüber anderen Heil- und Gesundheitsfachberufen herausgestellt.«*

Das Gesundheitsministerium in Sachsen-Anhalt verweist ebenfalls auf das OLG-Urteil und definiert in seinem Schreiben³ die Osteopathie als eine eigenständige Form der Heilkunde: *»Die Osteopathie umfasst verschiedene sogenannte alternativmedizinische Krankheits- und Behandlungstechniken. Sie bezweckt die Diagnostik und Therapie (Schmerzlinderung, Muskelentspannung, Mobilisierung) von reversiblen funktionellen Störungen insbesondere am Stütz- und Bewegungsapparat. Zur Behebung körperlicher Funktionsstörungen bedient sich die Osteopathie manueller Behandlungsmethoden, deren Zweck es ist, durch bestimmte Hand- und Massagegriffe Blockierungen insbesondere innerhalb des Gelenkapparates zu beseitigen. Die Ausübung der Osteopathie stellt somit eine (berufs- bzw. gewerbsmäßig) vorgenommenen Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen dar.«*

Das Fazit aus Sachsen-Anhalt: *»Daher unterliegt die Ausübung osteopathischer Behandlungen im Grundsatz der Erlaubnispflicht gemäß § 1 Abs. 1 HeilPrG. Eine die Osteopathie betreffende spezialgesetzliche Regelung besteht nicht.«*

Auch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung in Schleswig-Holstein hat sich das OLG-Urteil von Düsseldorf zu Eigen gemacht. In dessen Schreiben³ heißt es unter anderem: *»Das Urteil des OLG Düsseldorf sieht in der Ausübung der Osteopathie die Ausübung von Heilkunde. [...]»*

In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten sind keine osteopathischen Techniken enthalten. Die Ausübung der Osteopathie ist somit nicht durch die Regelungen für Physiotherapeuten abgedeckt. Ein Berufsgesetz für Osteo-

pathie gibt es in der Bundesrepublik nicht. Somit kommt das Heilpraktikergesetz zur Anwendung. Heilkunde darf gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes nur ausüben, wer approbierter Arzt/approbierte Ärztin ist oder die Heilpraktikererlaubnis besitzt.»

Keine einheitliche Meinung aller Bundesländer

Das föderalistische System Deutschlands gewährt den einzelnen Bundesländern große Eigenständigkeit, insbesondere im Bereich des Gesundheitswesens und in der Vollzugskompetenz über Heil- und Gesundheitsberufe. So gibt es auch bei der Bewertung zum Osteopathie-Urteil des OLG-Düsseldorf verschiedene Meinungen.

Das niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vertritt die Auffassung, dass *»eine ärztliche Verordnung für die Erbringung osteopathischer Leistungen durch Physiotherapeuten/innen ausreichend«* sei und damit keine Heilpraktikererlaubnis verbunden sein muss.

Ähnlich äußert sich das für Gesundheit zuständige Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Es vertritt die Auffassung, *»Osteopathie darf ausgeübt werden durch Ärzte und Heilpraktiker sowie durch Physiotherapeuten aufgrund ärztlicher Verordnung. Nur wenn Physiotherapeuten ohne ärztliche Verordnung Osteopathie ausüben wollen, bedürfen sie dazu einer umfassenden Heilpraktikererlaubnis.«*

Diese Ansicht vertritt auch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in Thüringen und ergänzt: *»Die anderslautende Entscheidung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 8.9.2015 sehen wir als Einzelfallentscheidung, die keine Auswirkungen auf unsere rechtliche Bewertung hat.«*

In Nordrhein-Westfalen entscheiden die Kreise und kreisfreien Städte darüber, ob Physiotherapeuten gegen das Heilpraktikergesetz verstoßen, wenn diese Osteopathie praktizieren. Denn in diesem Bundesland sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführungsverordnung des Heilpraktikergesetzes zuständig. Deshalb hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter die Anfrage der osteopathischen Behandler an die kommunalen Spitzenverbände weitergeleitet.

Nunmehr gibt es erste Mitteilungen von Therapeuten, die vom Gesundheitsamt Düsseldorf erfahren haben, dass osteopathische Behandlung mit vorheriger ärztlicher Verordnung durch Physiotherapeuten zulässig ist. Damit würde das Gesundheitsamt auf Konfrontation mit dem örtlich ansässigen Oberlandesgericht gehen.

Beruf »Osteopath/in« beschäftigt die Gesundheitsminister

Die unterschiedlichen Auffassungen der Bundesländer hinsichtlich rechtlicher Konsequenzen des Düsseldorfer OLG-Urteils haben Osteopathieverbände beflügelt, ihre Forderung nach einem eigenen Berufsbild erneut an die Politik heranzutragen.

So hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) auf ihrer Sitzung Mitte März über das Urteil diskutiert und beschlossen, dass sich ihre Arbeitsgruppe »Berufe des Gesundheitswesens« mit den praktischen Auswirkungen des Urteils befassen soll. Die AOLG ist ein wichtiges Gremium für die Gesundheitsministerkonferenz (GMK), der sie fachlich zuarbeitet. Wie das rheinland-pfälzische Gesundheitsministerium, das im Jahre 2015 den Vorsitz der GMK innehatte, verlauten ließ, wird die Konferenz voraussichtlich noch in diesem Jahr über die Notwendigkeit eines Berufsgesetzes für Osteopathen auf der Grundlage der Empfehlungen der AOLG diskutieren.

Bislang herrscht zumindest Konsens darüber, dass Osteopathie Heilkunde darstellt. Ob die GMK die Notwendigkeit zur Schaffung eines eigenständigen Heilberufs sieht oder eine staatlich geregelte Weiterbildung nach dem Vorbild der WPO-Osteo (Hessen) in Erwägung zieht oder sich weiterhin der Auffassung der Bundesregierung anschließt, Ausübung der Osteopathie unterliege dem Heilpraktikergesetz, muss abgewartet werden.

Herzlich Ihre

*Ursula Hilpert-Mühlig
Vizepräsidentin des FDH*